Niederschrift
über die öffentliche Sitzung des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein

Sitzungstermin: 12.10.2023
Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsende: 20:38 Uhr
Ort, Raum: Densborn, im Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans Peter Böffgen	Bürgermeister	

Mitglieder

Herr Josef Ballmann		
Herr Dieter Bernardy		
Herr Nils Böffgen		
Herr Erhard Bohn		
Herr Dieter Demoulin		
Herr Hendrik Eltze		
Frau Carolin Heck		
Herr Rainer Helfen		
Herr Dietmar Johnen		ab 17:10 Uhr zu TOP 3
Herr Stephan Juchems		
Herr Martin Kleppe		ab 17:11 Uhr zu TOP 3
Frau Michaela Leisen		
Herr Timo Lentz		
Herr Alois Manstein		
Frau Sabine Martinetz		
Herr Hans-Jakob Meyer		
Herr Helmut Michels		
Frau Carina Möller		
Frau Monika Neumann		
Frau Karin Pinn		
Herr Alois Reinarz		
Herr Edi Schell		
Herr Klaus Schildgen		
Herr Walter Schmidt		ab 17:33 Uhr zu TOP 4
Herr Klaus Sohns		
Herr Philipp Sonnen		
Max Tester		
Herr Theodor Valerius		
Frau Gudrun Will		ab 18:14 Uhr zu TOP 5

Beigeordnete

Herr Ewald Hansen	Beigeordneter	
Herr Klaus-Dieter Peters	Beigeordneter	

Verwaltung

Herr Harald Brück	Werkleiter	
Herr Arno Fasen	FBL Organisation und Finanzen	
Frau Heike Görres	Öffentlichkeitsarbeit	
Walter Kraemer	VG Werke	
Herr Jonas Mauer	SGL Servicestelle Gemeinden	
Herr Stefan Mertes	Stabstelle Wirtschaftsförderung	
Herr Frank Reuter	Geschäftsführer Touristik GmbH Gerolsteiner Land	zu TOP 5
Herr Bernd Schmitz	FBL Bürgerdienste	
Herr Thomas Schreiner	VG Werke	
Herr Oliver Schwarz	FBL Bauen und Umwelt	

Gäste

Herr Alexander Seiz	zu TOP 5	
Herr Simon Zens	zu TOP 3	

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Wolfgang Bauer		entschuldigt
Herr Hans Walter Blankenheim		entschuldigt
Frau Josefine Engeln	Beigeordnete	entschuldigt
Frau Ulrike Erb-May		entschuldigt
Herr Andreas Hoffmann		entschuldigt
Herr Bernhard Jüngling	Erster Beigeordneter	entschuldigt
Herr Horst Lodde		entschuldigt
Frau Resi Schmitz		entschuldigt
Herr Uwe Schneider		entschuldigt
Herr Walter Schneider		entschuldigt
Herr Egon Schommers		entschuldigt
Herr Marco Weber		entschuldigt

Die Mitglieder des Verbandsgemeinderates der Verbandsgemeinde Gerolstein waren durch Einladung vom 02.10.2023 auf Donnerstag, 12.10.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung übergibt Bürgermeister Böffgen das Wort an Herrn Ortsbürgerbürgermeister Clemens der Ortsgemeinde Densborn. Herr Clemens begrüßt das Gremium in Densborn und gibt einen kurzen Einblick in die Ortsgemeinde.

Im Anschluss eröffnet Bürgermeister Böffgen die Sitzung des Verbandsgemeinderates. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Verbandsgemeinderat ist beschlussfähig. Zur Tagesordnung werden ebenfalls keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein
   Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO)
4. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie
   Beratung und Beschlussfassung über den Landschaftsplan
5. Umsetzung des Tourismuskonzeptes der VG Gerolstein
   Vorstellung der Eckpunkte und Verabschiedung Konzeption
6. Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags
7. Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI)
   Festlegung Projekte der VG und Entscheidung Projektförderung der Städte/Gemeinden
8. Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel
   Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel
9. Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein
10. 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 der Verbandsgemeindewerke
11. Anpassung und Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung
12. I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023
    Beratung und Beschlussfassung
13. Vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Auf dem Boden II" - Beratung über die Eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken
14. Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Baugebiet Gerolstein-Nord IV - Sandborn
15. Informationen, Verschiedenes

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung des Verbandsgemeinderates vom 12.09.2023 steht im Bürger-, und Gremieninfoportal zur Einsicht zur Verfügung. Die Ratsmitglieder haben hierrüber eine Mitteilung erhalten. Es werden keine Änderungen- und Ergänzungswünsche vorgebracht.

Die Niederschrift wird in der vorliegenden Form anerkannt.

TOP 2: Einwohnerfragen

Es werden keine Einwohnerfragen vorgebracht.

TOP 3: Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplanes für die VG Gerolstein - Änderung der Risikoklasseneinteilung nach § 3 Feuerwehrverordnung (FwVO) Vorlage: 3-0051/23/01-218

Sachverhalt:

Gemäß § 1 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ist die Feuerwehr so aufzustellen, dass sie in der Regel zu jeder Zeit und an jedem an einer öffentlichen Straße gelegenen Ort ihres Zuständigkeitsbereichs innerhalb von 10 Minuten (da die Feuerwehren in der VG Gerolstein durch die Integrierte Leitstelle Trier alarmiert werden) nach der Alarmierung (Einsatzgrundzeit) wirksame Hilfe einleiten kann.

Fahrzeuge und Sonderausrüstungen sind den örtlichen Erfordernissen entsprechend vorzuhalten. Diese werden nach Risikoklassen ermittelt. Die Verbandsgemeinde ordnet jedem Ausrückebereich, dies sind in der Regel die Ortsteile / Ortsgemeinden / Städte, in eine Stufe der Risikoklasse ein. Folgende Risikoklassen werden unterschieden:

- Brandgefahren der Stufe B 1 bis B 5
- Technische Gefahren und Gefahren durch Naturereignisse der Stufe T 1 bis T 5
- Gefahren durch Gefahrstoffe einschließlich radioaktiver Stoffe (ABC-Gefahren) der Stufe ABC 1 bis ABC 5
- Gefahren auf und in Gewässern sowie durch Gewässer der Stufe W 1 bis W 5

Die Einordnung in eine Risikoklasse richtet sich nicht nach Einzelobjekten, sondern in der Regel nach der Gesamtstruktur des Ausrückebereiches (§ 3 Abs. 2 FwVO).

Aus der Einordnung in eine bestimmte Risikoklasse ergibt sich folglich der Mindestbedarf an vorzuhaltenden Fahrzeugen und Sonderausrüstungen. Im Zuge der Erstellung des Feuerwehrbedarfsplans wurde gemeinsam mit der Firma Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH die Risikoklasseneinteilung überarbeitet und mit der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier und der Kreisverwaltung Vulkaneifel abschließend besprochen.

In der Sitzung erläutert Herr Zens vom Beratungsbüro Lülf+ Sicherheitsberatung GmbH die nachfolgenden Punkte und beantwortet Fragestellungen aus dem Gremium:

- Darstellung der Risikoklassen und Erläuterung der Definition der Stufen
- Bedeutung der Risikoklasseneinstufung für die Mindestausrüstung der Feuerwehr
- Gefahrenpotenziale in der VG Gerolstein
- Bedeutung der Hilfeleistungsfristen und Eintreffzeiten
- Vorschlag für die Neueinteilung der Risikoklassen

Am 26.09.2023 hat der Haupt- und Finanzausschuss dem Verbandsgemeinderat einstimmig empfohlen, die Risikoklasseneinteilung in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage) zu beschließen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses und beschließt die Risikoklasseneinteilung in der vorliegenden Fassung (siehe Anlage).

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 26 Nein: 1

TOP 4: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie Beratung und Beschlussfassung über den Landschaftsplan Vorlage: 2-0486/23/01-219

Sachverhalt:

Für die Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ ist es, wie in den eingegangenen Stellungnahmen gefordert, erforderlich, den Landschaftsplan für diesen Bereich des Flächennutzungsplanes fortzuschreiben.

Der Landschaftsplan bildet den naturschutzfachlichen Beitrag zum Flächennutzungsplan. Er fasst die naturschutzfachlichen Informationen zu Biotopen und Arten, Boden, Wasser, Klima, Luft und zur Landschaft (insbesondere Landschaftsbild) für den Planungsraum zusammen, stellt sie flächendeckend dar und leitet landschaftspflegerische Planungsempfehlungen daraus ab.

Der Landschaftsplan hat keine eigenständige Rechtskraft, sondern entfaltet diese erst mit Übernahme in den Flächennutzungsplan.

Zwei Vertreter des mit der Landschaftsplanung beauftragten Planungsbüros BGHPlan stellen die wesentlichen Elemente des Landschaftsplanes für die Teilfortschreibung Windenergie in der Sitzung vor und beantworten Rückfragen aus dem Gremium.

Ratsmitglied Kleppe kritisiert die erarbeitete Landschaftsplanung, da aus seiner Sicht schutzwürdige Flächen keine Berücksichtigung gefunden haben bzw. teilweise gar nicht erst dargestellt oder aus dem „Geoportal der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz – Lanis“ falsch übernommen wurden. Die Vertreter des BGHPlan-Büro bietet Herrn Kleppe an, seine Erkenntnisse dem Planungsbüro mitzuteilen, damit diese einer Prüfung unterzogen werden.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt das vorgestellte landschaftsplanerische Konzept in Form des Landschaftsplanes zur Integration in die Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Windenergie.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 24 Nein: 1 Enthaltung 3

TOP 5: Umsetzung des Tourismuskonzeptes der VG Gerolstein - Vorstellung der Eckpunkte und Verabschiedung Konzeption
Vorlage: 1-0436/23/01-179

Sachverhalt:

Die Touristik GmbH Gerolsteiner Land hat für die touristische Weiterentwicklung einen touristischen Masterplan erstellt. In der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 01.12.2022 wurden die Eckpunkte des touristischen Masterplanes, welcher von der Agentur Kohl & Partner erstellt wurde, vorgestellt. Dieser Masterplan ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

In der Sitzung am 01.12.2022 hat man sich darauf verständigt, dass in Mitarbeiterworkshops und in Abstimmung mit den Gremien der Touristik GmbH Gerolstein eine Umsetzungsplanung erarbeitet wird, welche in der Sitzung am 27.07.2023 im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt wurde.

Die Agentur Kohl & Partner stellt gemeinsam mit der Geschäftsführung der Touristik GmbH Gerolsteiner Land in der Sitzung die Eckpunkte des touristischen Masterplanes sowie die Umsetzungsplanung vor und erläutert, welche Maßnahmen sich bereits in der Umsetzung befinden und wie die Ziele aus dem Masterplan mittelfristig erreicht werden sollen. Fragen werden von Herrn Seiz, Agentur Kohl & Partner sowie dem Geschäftsführer der Touristik GmbH Gerolsteiner Land, Herrn Frank Reuter beantwortet.

Die Erstellung des touristischen Masterplans einschließlich der Umsetzungskonzeption wird fraktionsübergreifend begrüßt. Dem Team der Touristik GmbH Gerolsteiner Land gilt hierfür der Dank.

Aus der CDU-Fraktion wird angeregt, nur eine der zwei geplanten Waldkugelbahn umzusetzen. Für den anderen Standort sollte eine Alternative gesucht werden.

Beschluss:

Das Umsetzungskonzept zum touristischen Masterplan wird vom Verbandsgemeinderat zustimmend zur Kenntnis genommen. Der Verbandsgemeinderat beschließt den touristischen Masterplan einschließlich Umsetzungskonzeption und beauftragt die Touristik GmbH Gerolsteiner Land mit der Realisierung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 29

TOP 6: Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags
Vorlage: 1-0437/23/01-180

Sachverhalt:

In der Sitzung wurde unter dem Tagesordnungspunkt 5 der touristische Masterplan einschließlich die Umsetzungsplanung für die Ferienregion Gerolsteiner Land vorgestellt und erörtert.

Ein Baustein zur Umsetzung des Tourismuskonzeptes stellt die Finanzierung der geplanten Maßnahmen durch die Erträge aus dem Gästebeitrag dar. Aus diesem Grund hat sich der Haupt- und Finanzausschuss in den letzten Sitzungen intensiv mit der Erhebung des Gästebeitrages auf Ebene der Verbandsgemeinde auseinandergesetzt. Der vom Haupt- und Finanzausschuss empfohlene Entwurf einer Gästebeitragssatzung ist als Anlage beigefügt.

Durch den Gästebeitrag können die Herstellung, der Betrieb und die Unterhaltung der touristischen Zwecken dienenden Einrichtungen finanziert werden. Der Gästebeitrag wird von Personen erhoben, die in der Verbandsgemeinde Gerolstein in einem Beherbergungsbetrieb übernachten. Neben der gesetzlichen

Befreiung sieht die Satzung eine Befreiung von Personen vor, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. berufsbedingt Unterkunft nehmen.

Neben der Verbandsgemeinde erheben aktuell die Stadt Hillesheim und die Ortsgemeinde Stadtkyll einen Gästebeitrag. Die Satzungsregelungen werden aktuell abgeglichen und sollen einheitlich festgelegt werden. Losgelöst von unserer Satzung erheben die beiden Kommunen ihren Beitrag weiter. Der Tourismusverein Vulkaneifel erhebt im Bereich der ehemaligen VG Gerolstein (alt) von verschiedenen Beherbergungsbetrieben einen freiwilligen Gästebeitrag. Auch mit diesem Verein haben Abstimmungen stattgefunden. Mit einzelnen großen Beherbergungsbetrieben (Landal Parc Stadtkyll) wurde über die Einführung des Gästebeitrages ebenfalls vorab diskutiert und die Vor- und Nachteile erörtert. Im Endeffekt kann aus diesen Gesprächen festgehalten werden, dass nicht davon auszugehen ist, dass diese dem sehr negativ gegenüberstehen. Es ist aber der Wunsch damit verbunden, hieraus Maßnahmen aus dem touristischen Masterplan umzusetzen und nicht nur den Haushalt der Verbandsgemeinde zu entlasten.

Es ist vorgesehen, den Gästebeitrag auf 0,75 € / Übernachtung festzusetzen. Dies würde jährlich zu Erträgen von ca. 300.000 € führen. Über die tatsächliche Verwendung des Gästebeitrages wird jährlich im Rahmen der Haushaltsberatungen des Verbandsgemeinderates entschieden.

Mit der Einführung des Gästebeitrages soll auch eine Gästekarte eingeführt werden. Diese Gästekarte soll Vergünstigungen aus unserer Region beinhalten und die bestehenden Attraktionen stärken. Daneben soll über diese digitale Gästekarte auch die Erhebung des Gästebeitrages digital erfolgen. Die Einführung der Gästekarte erfolgt über die Touristik GmbH Gerolsteiner Land.

Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Einführung des Gästebeitrages werden von der Verbandsgemeinde voraussichtlich ca. 300.000 € als Erträge jährlich generiert.

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.10.2023:

Die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen haben mit Datum vom 09.10.2023 einen Antrag zum Tagesordnungspunkt „Satzung der VG Gerolstein über die Erhebung eines Gästebeitrags“ vorgebracht. Der Antrag wurde durch Fraktionssprecher Johnen an alle Fraktionsvorsitzenden versendet und durch die Verwaltung im Bürger- und Gremieninfoportal zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung:
Allgemein führen weitere Ausnahme- und Befreiungstatbestände zu einem höheren Verwaltungsaufwand in den Betrieben und zu unterschiedlichen Regelungen in der Verbandsgemeinde, der Ortsgemeinde Stadtkyll und der Stadt Hillesheim. Aus diesem Grund haben wir uns in den bisherigen Beratungen für eine „einfache“ Satzung mit klaren Regelungen und wenigen Ausnahmen entschieden, die auch mit der OG Stadtkyll, Stadt Hillesheim und dem Tourismusverein Vulkaneifel besprochen sind.

Antragsgegenstand:
Vom Gästebeitrag befreit werden sollen laut Antrag:

- Gäste in Jugendherbergen, Behinderte u. Begleitpersonen, Monteure, Tagungsteilnehmer.

Vorschläge der Verwaltung hierzu:

- Die Begriffe Monteure und Tagungsteilnehmer können zum Begriff „Geschäftsreisende“ in die Satzung übernommen werden.

Eine generelle Befreiung von Personen, die in Jugendherbergen übernachten, lässt sich gegenüber anderen Beherbergungsbetrieben aus Sicht der Verwaltung nicht rechtfertigen.

Aus Sicht der Verwaltung ist es nicht gerechtfertigt, diese Gruppe anders zu behandeln, wie den normalen Gast, weil u.a. die touristische Infrastruktur auch für Menschen mit Beeinträchtigungen nutzbar ist, bzw. nutzbar gemacht werden soll. Falls diese Befreiung gewünscht wäre, müssten auch ein Grad der Behinderung und Details zu „Begleitpersonen“ (nur eine oder alle) etc. beschlossen werden.

Antragsgegenstand:
Der Gästebeitrag beträgt pro beitragspflichtige Person und Übernachtung

a) ab dem vollendeten 16. Lebensjahr: 0,75 €
b) vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr: 0,37 €

Vorschläge der Verwaltung hierzu:
Ausfolgenden Gründen schlägt die Verwaltung vor, am aktuellen Entwurf festzuhalten:

- Gerade für diese Altersgruppe wird im Rahmen des touristischen Masterplanes sehr viel getan und neugestaltet.
- Gemeinden, die im Antrag genannt sind, erheben einem Gästebeitrag von 1,50 € bis 2,20 €. 50 % davon sind 0,75 € bis 1,10 €.
- Die Ersparnis würde bei einer Woche Urlaub mit einer vierköpfigen Familie lediglich bei insgesamt 5,18 € (0,37 € x 2 Kinder x 7 Übernachtungen) liegen, die aus Sicht der Verwaltung nicht relevant für die Urlaubsentscheidung sein werden.
- Da die OG Stadtkyll einer gleichlautenden Regelung wegen der vielen Familien im Landal Park nicht zustimmen kann / wird, hätten wir unterschiedliche Regelungen innerhalb der VG, die technisch mit höherem Aufwand als „Sonderlösung“ vorbereitet und betreut werden müssten.

Nach einer kurzen Beratung wird nachfolgender Beschluss über den Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen gefasst:

Antrag Bündnis 90 / Die Grünen vom 09.10.2023

Beschluss:

Die Begriffe Monteure und Tagungsteilnehmer werden zur Klarstellung des Begriffes „Geschäftsreisende“ in die Satzung übernommen.

Einer generellen Befreiung von Personen, die in Jugendherbergen übernachten, wird nicht zugestimmt.

Einer generellen Befreiung von Menschen mit Beeinträchtigungen und deren Begleitpersonen wird nicht zugestimmt.

Einer Reduzierung des Gästebeitrages für Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr um 50 % auf 0,37 € je Übernachtung wird nicht zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja: 28 Nein: 1

Beschluss

Entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.07.2023 beschließt der Verbandsgemeinderat die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Verbandsgemeinde Gerolstein ab dem 01.01.2024 in der als Entwurf beigefügten Fassung mit folgenden Ergänzungen:

- § 3 Beitragspflichtige wird um den Begriff „entgeltlich“ ergänzt.
  „…die im Erhebungsgebiet (§ 2) entgeltlich Unterkunft nehmen, ohne...“

- Die Begriffe Monteure und Tagungsteilnehmer werden zur Klarstellung des Begriffs „Geschäftsreisende“ in die Satzung übernommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 29

TOP 7: Kommunales Investitionsprogramm Klima und Innovation (KIPKI) - Festlegung Projekte der VG und Entscheidung Projektförderung der Städte/Gemeinden Vorlage: 1-0176/23/01-056

Sachverhalt:

Der Verbandsgemeinderat hat beschlossen, die KIPKI-Förderungen i.H.v. ca. 900.000 € jeweils hälftig für Maßnahmen in den Ortsgemeinden und Projekte der Verbandsgemeinde zur Verfügung zu stellen. Die Ortsgemeinden wurden daher aufgefordert, ihre Projekte zu anzumelden.

Insgesamt sind 39 Projekte von den Ortsgemeinden gemeldet worden. Mit den zur Verfügung stehenden Mitteln in Höhe von max. 450.000 € können nicht alle Projekte gefördert werden. Dieser Vorlage ist daher eine Übersicht beigefügt, aus der die einzelnen Maßnahmen und ein Vorschlag zur Priorisierung nebst kurzer Erläuterung für die Einstufung ersichtlich sind. Demnach schlagen wir vor, die Projekte in folgende Stufen einzuordnen:

Nicht förderfähige Maßnahmen:
Insgesamt sind 6 Maßnahmen nicht förderfähig, da sie entweder nicht in der Positivliste des Landes einzuordnen sind, sich bereits in der Umsetzung befinden bzw. es sich um PV-Anlagen handelt, die den Eigenverbrauch deutlich übersteigen und eine Netzeinspeisung notwendig wäre, was förderschädlich ist.

Maßnahmen der Priorität 3:
Von den verbleibenden Projekten der Ortsgemeinden sehen wir insgesamt 9 Maßnahmen In der Priorität 3. Diese Maßnahmen sind dem Grunde nach förderfähig, sollen aber aus folgenden Gründen nicht weiter geprüft werden:

- das Objekt selbst hat nur einen geringen Energieverbrauch, so dass durch die Investitionen nur geringe CO^2 Einsparungen generiert werden können;
- daneben spielen beihilferechtliche Herausforderungen eine Rolle
- oder auch um Maßnahmen für Klimaanpassungen im Bereich der Gewässerunterhaltung, die aus dem HWSK entwickelt werden und hierüber Förderungen generieren sollten.

Maßnahmen der Priorität 2:
Diese Maßnahmen sind ebenfalls dem Grunde nach förderfähig. Wir werden diese überschlägig nach unserer Bewertungsmatrix bearbeiten. Es handelt sich um Großmaßnahmen, welche nur wenigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnen würden, Fördermittel zu generieren. Aus unserer Sicht sollten jedoch möglichst viele Gemeinden vom Förderprogramm profitieren. Sofern Maßnahmen der Priorität 1 nicht umsetzbar sein sollten, rücken Maßnahmen der Priorität 2 wieder in den Blick.

Maßnahmen der Priorität 1:
In der Priorität 1 sehen wir aktuell 16 Projekte. Hierbei handelt es sich um die Erneuerung von Flutlichtanlagen, Erwerb und Installation von Batteriespeichern bei vorhandenen PV-Anlagen sowie die Anstrahlung von (Natur-) Denkmalen.

Maßnahmen der VG:
Von Seiten der Verwaltung werden für die Verbandsgemeinde aktuell 3 Maßnahmen vorgesehen:
- Erneuerung der Flutlichtanlage auf der Zentralen Sportanlage der VG in Jünkerath
- Erneuerung der Heizungsanlage an der Grundschule Birresborn mit Versorgung der Turnhalle und Kindertagesstätte
- Solarthermieanlage auf dem Wintergarten des Hallenbades der VG im Schulzentrum Jünkerath

Zu allen Maßnahmen der Priorität 1 werden konkrete Kostenschätzungen erstellt und die CO^2 ermittelt, damit eine Bewertung nach Bewertungsmatrix erfolgen kann. Sofern sich herausstellt, dass Maßnahmen nach Priorität 1 nicht umgesetzt werden können, bzw. noch Fördergelder vorhanden sein sollten, werden erste Kostenschätzungen für die Maßnahmen der Priorität 2 erstellt und für weitergehende Beratungen zur Verfügung gestellt.

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss hat die Angelegenheit in seiner Sitzung am 27.09.2023 ausführlich vorberaten und dem Verbandsgemeinderat empfohlen,

- die 3 Maßnahmen der Verbandsgemeinde umsetzen;
- die vorgeschlagene Priorisierung der von den Städten/Ortsgemeinden gemeldeten Projekte und deren Zuordnung zu den jeweiligen Stufen mitzutragen
- und die Verwaltung hierzu mit den weiteren Prüfungen und Kostenermittlungen zu beauftragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Diese Entscheidung hat noch keine finanziellen Auswirkungen für die VG Gerolstein.

Zur Umsetzung der eigenen VG Maßnahmen und der Maßnahmen in den Städten/Ortsgemeinden stehen Haushaltsmittel in Höhe von jeweils 450.000 € zur Verfügung.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses und beschließt

- die 3 Maßnahmen der Verbandsgemeinde umsetzen;
- die vorgeschlagene Priorisierung der von den Städten/Ortsgemeinden gemeldeten Projekte und deren Zuordnung zu den jeweiligen Stufen entsprechend der beigefügten Anlage mitzutragen
- und die Verwaltung hierzu mit den weiteren Prüfungen und Kostenermittlungen zu beauftragen, um einen konkreten Vorschlag zu unterbreiten, welche Maßnahmen mit welchen Fördersummen Berücksichtigung finden sollen. Dies soll anhand der festgelegten Kriterien erfolgen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 29

TOP 8: Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H im Landkreis Vulkaneifel - Öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem LK Vulkaneifel
Vorlage: 1-0472/23/01-209

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederrum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschießend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden. Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €. Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €. Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein betragen. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z. B. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhalten die Städte / Ortsgemeinden vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes

Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragung jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Als Anlage ist der öffentlich-rechtliche Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg beigefügt.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag wurde in dieser Fassung vom Kreistag beschlossen. Da seitens der Verbandsgemeinde noch Änderungen / Klarstellungen zu den § 6 Abs. 4 und § 9 Abs. 2 erfolgen sollen, sollte bis zur Verbandsgemeinderatssitzung eine gemeinsame Erklärung beigefügt werden, welche durch die Lenkungsgruppe mit der Unterzeichnung des Vertrages ebenfalls vereinbart wird.

Die Zusatzerklärung mit den Änderungen / Klarstellung zu den beiden §§ wird in der Sitzung von Bürgermeister Böffgen kurz vorgestellt.

Diese Änderungen sind aus Sicht der Verbandsgemeinde notwendig, da wir sicherstellen möchten, dass die Städte / Ortsgemeinden bis nach der Ausschreibung kostenfrei von der Übertragung zurücktreten können.

Aufgrund einer Anfrage aus dem Gremium wird im Bürger-, und Gremieninfoportal die „Ausbauplanung Breitband, in der Ortslage“ zur Einsicht zur Verfügung gestellt.

Finanzielle Auswirkungen:

Dieser Ausbau wird für die Verbandsgemeinde keine finanziellen Auswirkungen haben. Der kommunale Eigenanteil ist vollständig von den Städten / Ortsgemeinden bzw. von Dritten im Rahmen der dargestellten Vereinbarungen zu tragen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat stimmt dem öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FttB/H zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und den Verbandsgemeinden Daun, Gerolstein und Kelberg zu und beauftragt den Bürgermeister mit der Unterzeichnung.

Eine Unterzeichnung kann nur erfolgen, wenn die Zusatzerklärung nebst Anlage ebenfalls klarstellend vereinbart wird.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 29

TOP 9: Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein Vorlage: 1-0471/23/01-208

Sachverhalt:

Nach § 68 Abs. 4 Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) bilden die Kassen der Verbandsgemeinde und der Städte/Ortsgemeinden eine einheitliche Kasse (=Einheitskasse). Neben der Verbandsgemeinde, den Städten und Ortsgemeinden sind auch die Betriebszweige des Eigenbetriebes der VG und die Zweckverbände Teil der Einheitskasse. In der Einheitskasse werden somit die jeweiligen Kassenbestände von 46 kommunalen Einrichtungen geführt.

Die Kassenbestände differieren sehr stark von Forderungen über 5 Mio. € bis hin zu Verbindlichkeiten von 7,5 Mio. €. Von den 46 Einrichtungen haben 12 Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeindekasse und 34 Forderungen. Dieser Vorlage ist eine Übersicht beigefügt, aus der die Finanzmittelbestände zum Stichtag 30.06.2023 ersichtlich sind.

Nach ständiger Rechtsprechung sind die Forderungen der Ortsgemeinden grds. zu verzinsen. Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten haben die Kosten, die der Verbandsgemeinde entstehen, zu erstatten. Zwischen den Ortsgemeinden untereinander bestehen keine Erstattungsansprüche.

Aus dem Prinzip der Einheitskasse als eigene Aufgabe nach § 68 GemO folgt auch, dass die Verbandsgemeinde entscheidet, wie die Forderungen angelegt werden. Aus dem Prinzip der Wirtschaftlichkeit in der kommunalen Familie ist es daher selbstverständlich, dass mit den Forderungen zunächst die Verbindlichkeiten anderer Ortsgemeinden ausgeglichen werden. Dies führt zum Stichtag 30.06.2023 dazu, dass sich der Kassenbestand der Einheitskasse bei Verbindlichkeiten i. H. v. 14,9 Mio. € und Forderungen i. H. v. 32,1 Mio. auf 17,2 Mio. € beläuft.

Dieser Kassenbestand unterliegt starken Schwankungen. Dies ist vor allem der quartalsweisen Einziehung von Steuern sowie Zahlungen von Zuweisungen im Verhältnis zu den regelmäßigen monatlichen Auszahlungen (Lohnkosten, Tilgungen, pp.) und der Umsetzung von Baumaßnahmen geschuldet. Der Kassenbestand schwankt aktuell zwischen 12 Mio.€ und 19 Mio. €.

Seit der Fusion zum 01.01.2019 mussten keine Liquiditätskredite aufgenommen werden. Gleichzeitig war in den vergangenen Jahren eine sichere Finanzanlage mit der Erzielung von Zinserträgen nicht möglich. Aus diesem Grunde hat in den vergangenen Jahren das Thema der Verzinsung von Finanzmittelbeständen keine Rolle gespielt. Da die Zinspolitik sich im Jahre 2023 verändert hat, muss nun festgelegt werden, wie die Forderungen der Ortsgemeinden verzinst werden.

Der Haupt- und Finanzausschuss hat sich in seinen Sitzungen am 27.07. und 26.09.2023 eingehend mit der Thematik beschäftigt und dem Verbandsgemeinderat die beigefügten Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein zur Beschlussfassung empfohlen. Dieser Sitzungsvorlage ist ein Entwurf dieser Regelungen als Anlage beigefügt.

Folgende Eckpunkte werden in diesem Entwurf geregelt:

- Die Verzinsung erfolgt zum Jahresende auf Basis der tatsächlichen Finanzmittelbestände zum 31.03, 30.06, 30.09. und 31.12. des jeweiligen Jahres.
- Bei der Ermittlung des Zinsertrages werden die tatsächlich im Jahr erzielten Zinserträge berücksichtigt und ein Zinssatz aus der Summe der Mittelwerte der Forderungen ermittelt.
- Im Sinne einer Solidargemeinschaft aller Städte und Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Gerolstein erfolgt keine fiktive interne Verzinsung von Verbindlichkeiten. Die finanzschwachen Städte / Ortsgemeinden sollen nicht zusätzlich belastet werden.
- Sollte zur Sicherstellung der Liquidität der Verbandsgemeindekasse die Aufnahme von Liquiditätskrediten notwendig werden, tragen die Ortsgemeinden mit Verbindlichkeiten die hierfür anfallenden Zinsaufwendungen.

Des Weiteren ist dieser Vorlage eine Beispielrechnung beigefügt, wie die Jahresverzinsung auf der Grundlage der Finanzmittelbestände zum 30.06.2023 aussehen würde.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Haupt- und Finanzausschusses vom 26.09.2023 die beigefügten Regelungen zur Verzinsung der Finanzmittelbestände in der Einheitskasse der VG Gerolstein.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 29

TOP 10: 1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023 der Verbandsgemeindewerke
Vorlage: 4-0054/23/01-205

Sachverhalt:

1. Nachtrag zum Wirtschaftsplan 2023
Der 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023 wurde für die Sparten Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung erstellt. Er umfasst Änderungen im Vermögensplan. Außerdem wurden gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 3 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen.

Vermögensplan
Die Investitionsausgaben erhöhen sich im Bereich der Wasserversorgung um 30.000 € und im Bereich der Abwasserbeseitigung um 415.000 €. Finanziert werden die Mehrausgaben aus Eigenmitteln.

Erläuterungen zu den Ausgaben:

1. **Lissendorf, Burg- und Wiesentalstraße** **105.000 €**
   Im Zuge des Straßenausbaus werden die Wasser- und Kanalleitungen erneuert. Der Ansatz wurde für die Beauftragung eines Planungsbüros gebildet.

2. **Kerpen, Bachstraße** **250.000 €**
   Es wird Bezug genommen auf den Beschluss zum Tagesordnungspunkt 4 in der Sitzung des Werkausschuss vom 18.04.2023, dass die Variante 4 – Verlegung neuer Mischwasserkanal durch die Grünfläche nördlich der Niedereher Straße (hinter der Bebauung östlich der Bachstraße) umzusetzen und der erforderliche Wasserrechtsantrag auf den Weg zu bringen (stellt die Baugenehmigung dar) ist.

3. **Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen** **90.000 €**
   Nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und dem Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten (MUEFF) soll der gute ökologische Gewässerzustand durch die Reduzierung der Phosphoreinträge aus Kläranlagen bis 2027 erreicht werden. Der Weg dorthin ist mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Trier in einem gemeinsamen Gespräch am 24.06.2020 in einem Maßnahmenprogram für das Jahr 2024 beschrieben worden. Betroffen hiervon sind die Kläranlagen Birresborn, Lissendorf, Lissingen und Neroth auf denen die Auslaufwerte verbessert werden müssen. Zur Umsetzung sind bauliche Maßnahmen in Form von Neubau, Änderung, Optimierung der vorhandenen Phosphatfällungsstationen notwendig. Der Ansatz ist erforderlich, um ein Fachbüro mit den Planungen zu beauftragen.

Der Vermögensplan enthält folgende geänderte Festsetzungen:

	gegenüber bisher	mehr (+) weniger (-)	nunmehr fest-gesetzt auf
a) Wasserversorgung			
Einnahmen	3.029.845 €	+30.000 €	3.059.845 €
Ausgaben	3.029.845 €	+30.000 €	3.059.845 €
Saldo	**±0 €**	**±0 €**	**±0 €**

	gegenüber bisher	mehr (+) weniger (-)	nunmehr fest-gesetzt auf
b) Abwasserbeseitigung			
Einnahmen	6.476.713 €	+415.000 €	6.891.713 €
Ausgaben	6.476.713 €	+415.000 €	6.891.713 €
Saldo	**±0 €**	**±0 €**	**±0 €**

Verpflichtungsermächtigungen
Zur Gewährung der geplanten Auftragsvergaben werden die Verpflichtungsermächtigungen von bisher 622.000 € auf nunmehr 2.187.000 € festgesetzt. Die Ausschreibungen und Vergaben sollen bis Ende des Jahres erfolgen.

Erläuterungen zu den Verpflichtungsermächtigungen:

1. **Niederehe, Stroheicher Str., Auf dem Blitz und Im Käulchen 1.170.000 €**
   Im Zuge des Straßenausbaus werden die Wasserleitungen erneuert und die Mischwasserkanäle auf ein modifiziertes Trennsystem umgestellt.

2. **Kläranlage Lissingen – Erneuerung der Heizungsanlage 162.000 €**
   Im Wirtschaftsplan 2022 wurden für das neue Blockheizkraftwerk einschließlich Heizungsanlage 567.000 € eingestellt. Aufgrund der erheblichen Kostensteigerungen, insbesondere beim Blockheizkraftwerk, sind für die Anschaffung der Heizungsanlage weitere 162.000 € notwendig.

3. **Erneuerung Transformatorenstation Hochbehälter Steffeln 90.000 €**
   Bei der Wartung sind an der Transformatorenstation alterungsbedingt Mängel in Form von Korrosion am Mast und Transformator festgestellt worden, die für einen Weiterbetrieb der Anlage ein erhöhtes Störungsrisiko darstellt. Zur Betriebssicherheit ist die Erneuerung der Transformatorenstation als Kompaktstation daher unumgänglich und soll umgehend umgesetzt werden.

4. **Pritschenwagen für Wasser und Abwasser 143.000 €**
   Für die Sparten Wasser und Abwasser ist laut Fahrzeugkonzept die Anschaffung eines neuen Pritschenwagens im Jahr 2024 vorgesehen. Der Grund für eine vorzeitige Vergabe sind die langen Lieferzeiten.

Der Werkausschuss hat dem Verbandsgemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2023 den 1. Nachtragswirtschaftsplan 2023 zur Beschlussfassung empfohlen.

Ratsmitglied Böffgen hatte den Sitzungssaal, während der Beschlussfassung, kurzzeitig verlassen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Werkausschusses aus der Sitzung vom 28.09.2023 stimmt der Verbandsgemeinderat dem vorliegenden Entwurf des 1. Nachtragswirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2023 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 28

TOP 11: Anpassung und Vereinheitlichung der Entgelte für die Wasserversorgung
Vorlage: 4-0053/23/01-204

Sachverhalt:

Nach Inkrafttreten des Gesetzes über den Zusammenschluss der Verbandsgemeinden Obere Kyll, Hillesheim und Gerolstein zum 01.01.2019 werden die bisherigen Werke als ein gemeinsames Verbandsgemeindewerk Gerolstein in der Rechtsform als Eigenbetrieb geführt. Nach § 12 Abs. 1 Satz 2 dieses Gesetzes muss spätestens ab dem 01. Januar 2029 einheitliches Ortsrecht für die Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung gelten. Das bestehende Ortsrecht gilt in den bisherigen Gebieten übergangsweise fort.

Im Rahmen der Beratungen über den Wirtschaftsplan 2023 wurde für den Betriebszweig Wasserversorgung unter Berücksichtigung der Ergebnisse aus der Bündelausschreibung für Strom ein Jahresverlust von 834.000 € ermittelt *(zu den Gründen siehe TOP. 5 der Sitzung des Werkausschusses vom 29.11.2022 - Wirtschaftsplan 2023 für die Betriebszweige Abwasserbeseitigung, Wasserwerk und Energie - Empfehlungsbeschluss an den Verbandsgemeinderat).*

Durch die Strompreisbremse mit Geltung bis zum 30.04.2024 verringert sich der prognostizierte Jahresverlust für das Wirtschaftsjahr 2023 auf 524.000 €. Über den Zeitpunkt der Strompreisbremse hinausgehende Entwicklungen und Auswirkungen können zum heutigen Zeitpunkt nicht beurteilt werden.

Die notwendige Anpassung oder Zusammenführung / Vereinheitlichung der Entgelte anhand von verschiedenen Berechnungsmodellen wurde in nachstehenden Gremien / Sitzungen diskutiert:

26.01.2022	Bürgermeister/Beigeordnete
02.02.2023	Ältestenrat
07.02.2023	Werkausschuss
11.04.2022	Bürgermeister/Beigeordnete
17.04.2023	Ältestenrat
18.04.2023	Werkausschuss
29.06.2023	Werkausschuss

Der Werkausschuss hat sich in der Sitzung am 29.06.2023 mehrheitlich dafür ausgesprochen, die Wasserpreise zu vereinheitlichen und den Grundpreis zukünftig nach Verbrauchsklassen abzurechnen. Bisher wurde der Grundpreis nach dem Zählermodell abgerechnet.

Bei dem Modell „Grundpreis nach Verbrauchsklassen“ müssen Haushalte bis zu einem jährlichen Wasserverbrauch von 150 m³ im Vergleich zum Zählermodell einen geringeren Grundpreis bezahlen. Im Gegenzug müssen z.B. Mehrfamilienhäuser, Großfamilien (statistisch ab 5 Personen = 5 x 35 m³) und Landwirte höhere Grundpreise bezahlen.

Der Preis für einen Standardwasserzähler mit einer Nenngröße Q 3 = 4 m³/h (Qn2,5) ist bereits im Grundpreis enthalten. Für größere Zähler ist zusätzlich ein separater Zählerpreis, gestaffelt nach der Größe, zu zahlen.

Berechnungsbeispiele für Haushalte bis 4 Personen „Grundpreis Verbrauchsklassen“:

Es wird eine Wasserabnahme von 35 m³/jährlich je Person angenommen.

Tarifbereich	Grundpreis netto / jährlich		Arbeitspreis netto / m³		Mehr - / Minderbelastung Personenhaushalte		
	derzeit	künftig	derzeit	künftig	2	3	4
Obere Kyll	84,11 €	66,00 €	1,88 €	1,50 €	- 47,84 €	- 62,07 €	- 76,30 €
Hillesheim	66,00 €	66,00 €	1,30 €	1,50 €	+ 14,98 €	+ 22,47 €	+ 29,96 €
Gerolstein	30,00 €	66,00 €	1,24 €	1,50 €	+ 57,99 €	+ 67,74 €	+ 77,47 €

Der Grundpreis wird nach Verbrauchsklassen / -mengen gestaffelt (siehe nachstehend.) Bei einer Jahresverbrauchsmenge bis zu 150 m³ (Verbrauchsklasse 1) errechnet sich ein Grundpreis von 66,00 €/netto.

Darüber hinaus staffelt sich der Grundpreis nach dem tatsächlichen Wasserbezug wie folgt:

Verbrauchsklasse	Jahresverbrauch in cbm		jährlich
	von	bis	netto
1	0	150	66,00 €
2	151	300	98,00 €
3	301	500	164,00 €
4	501	1.000	264,00 €
5	1.001	2.500	396,00 €
6	2.501	5.000	592,00 €
7	5.001	10.000	856,00 €
8	10.001	Ende	1.186,00 €

Der Mehraufwand für die relevantesten Großabnehmer beträgt:

1.	Großabnehmer	+98.872,89 €/netto
2.	Großabnehmer	+20.189,98 €/netto

Aus den Abrechnungs- / Abnahmestatistiken des Jahres 2022 ergibt sich folgendes Bild:

Verbrauch	Anzahl Abnehmer
0 – 35 m³	2.934
36 – 70 m³	2.972
71 – 105 m³	2.874
106 – 140 m³	1.898
141 – 175 m³	1.069
176 – 210 m³	566
211 – 245 m³	313
246 – 280 m³	175
281 – 500 m³	415
501 – 1.000 m³	148
1.001 – 2.500 m³	75
2.501 – 5.000 m³	39
5.001 – 10.000 m³	12
> 10.000 m³	6
Gesamt	**13.496**

Preisstaffel für größere Zähler (> Q 3 = 4 m³/h):

Zählergröße	jährlich
	netto
a) Haus- und Großwasserzähler:	
Q3 = 10 m³/h	98,00 €
Q3 = 16 m³/h	140,00 €
Q3 = 25 m³/h	202,00 €
Q3 = 63 m³/h	472,00 €
Q3 = 100 m³/h	734,00 €
Q3 = 250 m³/h	1.086,00 €
b) Verbund- und Ultraschallwasserzähler:	
Q3 = 25 m³/h	254,00 €
Q3 = 63 m³/h	590,00 €
Q3 = 100 m³/h	916,00 €
Q3 = 250 m³/h	1.358,00 €

Durch die Änderung des Grundpreismodells sind die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) (§ 16 Grundpreis) der Verbandsgemeinde Gerolstein vom 26.04.2021 anzupassen (siehe nachstehende und beigefügte Anlage). Die geänderten Passagen des § 16 sind in Rot dargestellt:

Bisher	neu
§ 16 Grundpreis	**§ 16 Grundpreis**
(1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Größe der Messeinrichtung. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind.	(1) Bemessungsmaßstab für den Grundpreis gemäß Preisblatt (Anlage 1) ist die Vorhalteleistung der Wasserversorgung gestaffelt in Verbrauchsklassen nach den Abnahmemengen des Anschlussobjektes im Abrechnungsjahr. Im Grundpreis ist ein Standardwasser-zähler mit einer Nenngröße Q 3=4 (Qn 2,5) enthalten. Für größere Zähler ist ein Zusatz-preis zum Staffelpreis gemäß Preisblatt zu zahlen. Der Grundpreis wird für jede Messeinrichtung des WVU fällig. Dies gilt auch dann, wenn mehrere Messeinrichtungen an einem Grundstücksanschluss vorhanden sind, sofern es sich hierbei nicht um Verbundzähler handelt. Verbrauchsstellen ohne Wasserzähler oder ohne tatsächlichen Wasserbezug im Abrechnungszeitraum sind der ersten Verbrauchsklasse zuzuordnen.
(2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVB WasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.	(2) Bezugszeitraum für den Grundpreis ist die Vertragsdauer. Eine Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserversorgung gemäß § 5 AVBWasserV wirkt sich nicht auf den Grundpreis aus.
(3) Wechselt der Kunde im Laufe des Abrechnungszeitraums, so wird der Grundpreis nach den Monaten, die dem bisherigen und dem neuen Zahlungspflichtigen zuzurechnen sind, aufgeteilt. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses. Der Monat, in dem der Wechsel vor sich geht, wird vollständig dem neuen Zahlungspflichtigen zugerechnet.	(3) Beginnt oder endet das Vertragsverhältnis im Laufe eines Abrechnungszeitraums, so wird
(4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der Grundpreis weiter zu zahlen.	

	die zutreffende Mengenstaffel durch Hochrechnung auf den Abrechnungszeitraum von 12 Monaten ermittelt. Der so ermittelte Grundpreis ist anteilig für jeden Tag, in dem das Vertragsverhältnis bestanden hat, zu zahlen. (4) Während einer zeitweiligen Absperrung nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV ist der nach Absatz 3 ermittelte Grundpreis weiter zu zahlen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat beschließt entsprechend der Empfehlung des Werkausschusses:

1. rückwirkend zum 01.01.2023 die Vereinheitlichung / Anpassung der Entgelte für die Wasserversorgung.

2. die Zusätzlichen Vertragsbedingungen Wasserversorgung (ZVBWasser) der Verbandsgemeinde Gerolstein - Eigenbetrieb Verbandsgemeindewerke - einschließlich dem Preisblatt, in der Fassung des vorliegenden Entwurfs.

3. ein Groß-/Sonderabnehmer wird ab einer Jahresabnahmemenge > 50.000 m³ definiert. Die vertragliche Ausgestaltung obliegt der Beschlussfassung des Werkausschusses.

4. die derzeit bestehenden Verträge mit den Groß- und Sonderabnehmern bestehen fort.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 29

TOP 12: I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023 - Beratung und Beschlussfassung Vorlage: 1-0481/23/01-211

Sachverhalt:

Mit dem I. Nachtragswirtschaftsplan der Verbandsgemeindewerke Gerolstein für das Wirtschaftsjahr 2023, den der Werkausschuss in seiner Sitzung am 28.09.2023 beraten hat, wird der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, die in künftigen Wirtschaftsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen führen können, von bisher 622.000 € auf 2.187.000 € festgesetzt.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich verzinsliche Investitionskredite aufgenommen werden müssen, ändert sich ebenfalls von bisher 622.000 € auf 2.187.000 €.

Diese Festsetzungsänderungen erfordern gemäß § 102 Abs. 1 Satz 1 Gemeindeordnung den Erlass einer I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein für das Haushaltsjahr 2023, in der § 5 diese Änderungen berücksichtigt und beinhaltet.

Eine weitergehende Änderung der Haushaltssatzung bzw. eine Änderung des Haushaltsplans der Verbandsgemeinde Gerolstein sind nicht erforderlich, da die Änderung keine Auswirkungen darauf hat.

Ratsmitglied und Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Oberbettingen, Herr Hans-Jakob Meyer, weist die Verwaltung nochmals daraufhin, dass die Rückständigen Jahresabschlüsse der Ortsgemeinden und Städte schnellstmöglich aufgearbeitet werden müssen.

Die Ratsmitglieder Kleppe und Schell hatten den Sitzungssaal, während der Beschlussfassung, kurzzeitig verlassen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat folgt der Empfehlung des Werkausschusses und beschließt die I. Nachtragshaushaltssatzung der Verbandsgemeinde Gerolstein in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 27

TOP 13: Vorhabenbezogene Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung des Gewerbegebietes "Auf dem Boden II" - Beratung über die Eingegangenen Stellungnahmen und Bedenken -Vorlage: 2-0445/23/01-200

Sachverhalt:

Das Gelände der Basalt- und Lavagrube, die sich westlich des Gewerbe- und Industriegebietes „Auf dem Boden“ in der Gemarkung Birresborn befindet, wurde 2018 veräußert. Der neue Eigentümer hat die Grube reaktiviert und beabsichtigt dort eine neue Halle mit LKW-Werkstatt, Reifenlager und Sozialtrakt zu errichten. Da für diese Maßnahme noch keine planungsrechtliche Grundlage in Form eines Bebauungsplanes vorliegt und keine Festsetzung im Flächennutzungsplan (FNP) vorhanden ist, hat der Betreiber bei der Ortsgemeinde Birresborn den Antrag gestellt, hierfür einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen. In öffentlicher Sitzung am 09.05.2019 hat sich der Ortsgemeinderat Birresborn grundsätzlich mit dem Vorhaben einverstanden erklärt, der Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zugestimmt und diesen beschlossen. Die nach § 8 BauGB erforderliche Ausweisung im Flächennutzungsplan soll als Parallelverfahren durchgeführt werden.

In öffentlicher Sitzung am 22.04.2021 hat sich der Verbandsgemeinderat auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde mit der vorhabenbezogenen Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes (FNP) einverstanden erklärt und in gleicher Sitzung den Aufstellungs- und Offenlagebeschluss gefasst. Die Entwürfe der Teilfortschreibung des FNP mit den Textfestsetzungen, Begründung und Umweltbericht, haben in der Zeit vom 19.07.2021 bis 19.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig im Rathaus der Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein zu jedermanns Einsicht ausgelegen. Der Zeitraum der frühzeitigen Offenlage wurde am 08.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.07.2021 zeitgleich am Verfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten. Gleichzeitig haben die Entwürfe für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan öffentlich ausgelegen.

In öffentlicher Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 24.01.2022, wurden die während der frühzeitigen Offenlage eingegangenen Stellungnahmen gegenübergestellt und abgewogen. Diese wurde im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet, teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen und dem Verbandsgemeinderat empfohlen, die reguläre Offenlage zu beschließen.

Der Verbandsgemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 31.03.2022 die Anregungen und Hinweise aus der frühzeitigen Offenlage im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages gewürdigt, ergänzt und beantwortet. Teilweise wurden Bedenken begründet zurückgewiesen. Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, hat der Verbandsgemeinderat die reguläre Offenlage und die Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die nunmehr vorliegende Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen wurde seitens des Planungsbüros gegenübergestellt und in der Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 27.09.2023 vorgestellt.

Der Ortsgemeinderat Birresborn hat in der öffentlichen Sitzung am 11.10.2023 den Tagesordnungspunkt „Vorhabenbezogener Bebauungsplan für die Erweiterung des Gewerbegebietes „Auf dem Boden II“ – Beratung über die Eingegangenen Stellungnahmen; Abwägungs- und Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB aufgrund fehlender Unterlagen vertagt.

Der Verbandsgemeinderat kann in der heutigen Sitzung, unter Vorbehalt des Beschlusses des Ortsgemeinderates, über die vorhabenbezogene Änderung des FNP einen Beschluss fassen. Die vollständigen Unterlagen stehen zum Download im Bürger- und Gremieninfoportal bereit.

Fachbereichsleiter Schwarz stellt in der Sitzung die Abwägungstabelle sowie die Vorschläge zur Abwägung/Würdigung vor. Fragestellungen zu den einzelnen Stellungnahmen und Abwägungen werden beantworten.

Aus dem Gremium wird kritisiert, dass die betroffene Waldfläche im Bereich der geplanten Gewerbegebietsflächen durch den Eigentümer unerlaubt gerodet und umgewandelt wurde. Erst nachträglich erfolgte eine Genehmigung durch das Forstamt Gerolstein (siehe Stellungnahme 14).

Bezüglich der Beschlussfassungen zu den Stellungnahmen wird auf die Anlage, welche Bestandteil der Niederschrift ist, verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten des Verfahrens werden vollständig vom Investor übernommen.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat nimmt die Anregungen und Hinweise aus der Offenlage zur Kenntnis. Sie werden im Sinne des jeweiligen Abwägungsvorschlages umfassend gewürdigt und beantwortet und im Übrigen mit Begründung zurückgewiesen.

Auf Empfehlung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses, fasst der Verbandsgemeinderat den Feststellungsbeschluss für die vorhabenbezogene Teilfortschreibung des FNP „Auf dem Boden II“.

Die Verwaltung wird beauftragt, bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel die Genehmigung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 26 Nein: 2 Enthaltung: 1

TOP 14: Teilfortschreibung Flächennutzungsplan Baugebiet Gerolstein-Nord IV - Sandborn Vorlage: 2-0497/23/01-222

Sachverhalt:

Der Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV – Sandborn“ wurde bereits 2018 von der Stadt Gerolstein mit einem Aufstellungsbeschluss auf den Weg gebracht.

Die betroffenen Grundstücke liegen zwar in unmittelbarem Anschluss an bereits bebaute Grundstücke entlang der Straße „Zum Sandborn“, befinden sich aber im Außenbereich. Daher wurde der Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung gem. § 13 b BauGB aufgestellt.

Der Bebauungsplan „Gerolstein-Nord IV“ wurde erstmals im März 2022 zur Rechtkraft geführt. Gegen diesen Bebauungsplan wurde dann vor dem OVG Rheinland-Pfalz Normenkontrollklage erhoben. Der Bebauungsplan wurde im vergangenen Jahr im Rahmen eines ergänzenden Verfahrens geringfügig geändert.

§ 13 b BauGB wurde mit Urteil des BVerwG am 18.07.2023 für unwirksam und europarechtswidrig erklärt, wenn über diese Vorschrift – wie vorliegend – Außenbereichsgrundstücke im vereinfachten Verfahren ohne Umweltprüfung für Wohnzwecke beplant werden sollen.

Das OVG Rheinland-Pfalz hat bereits angekündigt, den Bebauungsplan – aufgrund des Urteils BVerwG für rechtswidrig zu erklären und aufzuheben. Um dem zuvorzukommen, ist die Stadt Gerolstein gehalten, den Bebauungsplan in einem weiteren ergänzenden Verfahren auf das reguläre Verfahren umzustellen. Hierfür ist jedoch zwingend erforderlich, dass der Bebauungsplan – anders als bei § 13 b BauGB – aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln ist.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan sieht für diesen Bereich Mischgebiet vor (siehe nachstehenden Auszug).

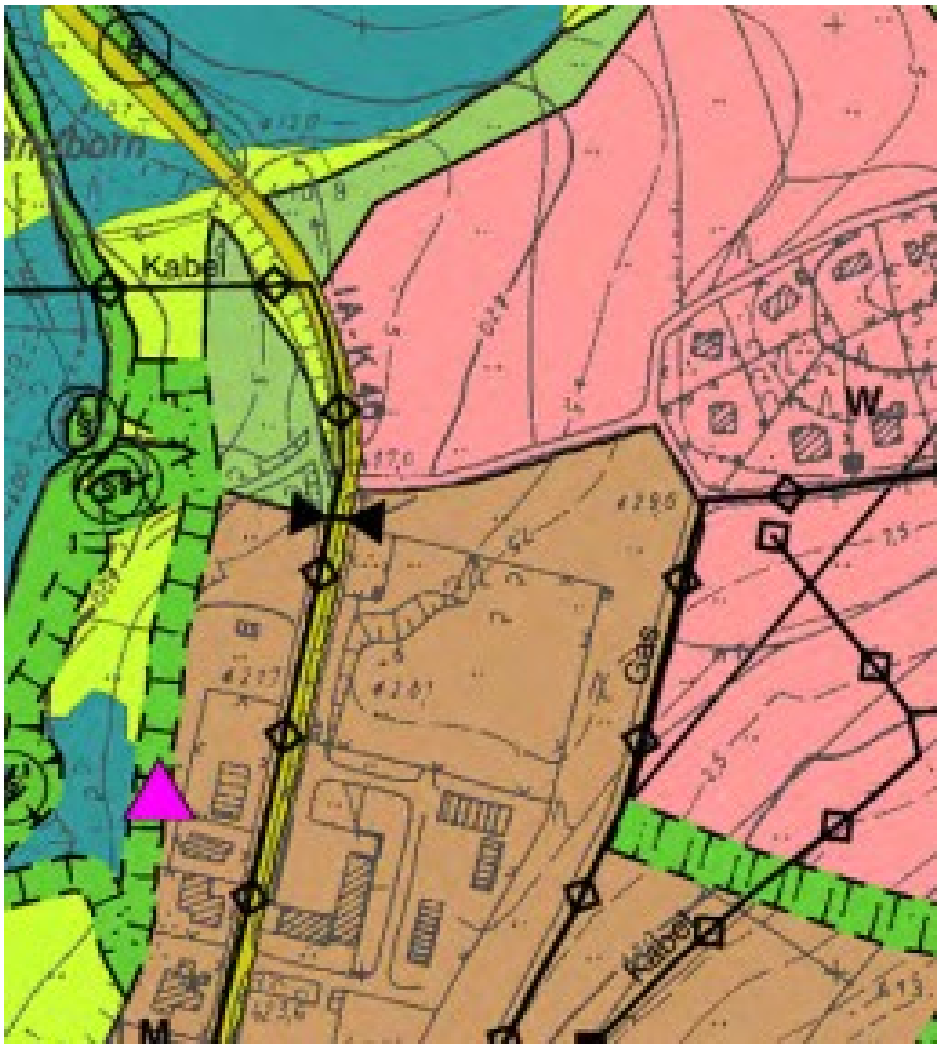

Dieses Mischgebiet ist in eine Wohngebietsfläche (lila Markierung) umzuwandeln. Aufgrund der Schwellenwertproblematik hat die Stadt Gerolstein bereits beschlossen, die nördlich der Mischgebietsfläche dargestellte Wohngebietsfläche ersatzlos zu streichen. Durch die wegfallende WA-Fläche kann die Änderung der Mischgebietsfläche in Wohnbaufläche durchgeführt werden.

Nach Rechtskraft des Bebauungsplanes im März 2022 haben die Investoren des Baugebietes bereits verschiedene Aufträge zur Erschließung des Baugebietes erteilt, welche derzeit ausgeführt werden. Aufgrund des anhängigen Normenkontrollverfahrens soll der Bebauungsplan und auch der Flächennutzungsplan möglichst zeitnah geändert werden.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes soll auf die frühzeitige Beteiligung nach §§ 3 I u. 4 I BauGB verzichtet werden. Ein Verzicht ist nach § 214 BauGB für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplanes unschädlich. Die landesplanerische Stellungnahme soll zusammen mit der Offenlage nach §§ 3 II bzw. 4 II BauGB durchgeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Verbandsgemeinde Gerolstein entstehen keine Kosten.

Beschluss:

Der Verbandsgemeinderat erklärt sich mit der Teilfortschreibung des FNP einverstanden und beauftragt die Verwaltung, die landesplanerische Stellungnahme zusammen mit der Offenlage nach §§ 3 II und 4 II BauGB durchzuführen.

Auf die frühzeitige Offenlage nach §§ 3 I und 4 I BauGB wird aufgrund der besonderen Situation im vorliegenden Fall verzichtet.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja: 27 Enthaltung: 2

TOP 15: Informationen, Verschiedenes

Bürgermeister Böffgen informiert den Verbandsgemeinderat über nachfolgende Punkte:

- **Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses am 02.11.2023**
  Am Donnerstag, 02.11.2023 findet eine zusätzliche Sitzung des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses der Verbandsgemeinde Gerolstein in Jünkerath statt.

- **Informationsveranstaltung „Wiederaufbau und zur Elektrifizierung der DB-Eifelstrecke“**
  Am Montag, 06.11.2023 findet um 18:00 Uhr in der Stadthalle Rondell in Gerolstein eine nichtöffentliche Informationsveranstaltung zum Thema „Wiederaufbau und Elektrifizierung der DB-Eifelstreck“ der DB Netz AG statt. Die Information der Einwohner:innen und Bürger:innen durch die DB Netz AG erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.

- **Einweihungsfest - Renaturierung des Hillesheimer Bachs / Spiellandschaft an der Stadtmauer**
  Das Hillesheimer Bach-Projekt der Stadt Hillesheim ist erfolgreich fertiggestellt. Am Sonntag, 15.10.2023 findet in Hillesheim die Einweihungsfeier ab 12:00 Uhr statt.

- **Eröffnung und Einweihung der Sporthalle in Hillesheim im Januar 2024**

- **Aktuelle Lage der Flüchtlingssituation im Landkreis Vulkaneifel**

Für die Richtigkeit:

.....	.....
Hans Peter Böffgen	Jonas Mauer
(Vorsitzender)	(Protokollführer)